

herigen Behindertenbegriffs im § 2 SGB IX vorgeschlagen.

Darüber hinaus wollen die Autoren die Umsetzung der Inklusion im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention durch eine Verpflichtung der Rehabilitationsträger zur inklusiven Ausgestaltung der Reha- und Teilhabemaßnahmen und durch den Vorrang der Prävention befördern.

Weitere Schwerpunkte des Vorschlags für Neuregelungen betreffen u.a.

- das Wunsch- und Wahlrecht;
- die Festschreibung einer unabhängigen Beratung und den Wegfall der gemeinsamen Servicestellen;
- die Aufhebung der Gutscheine- und Deckelungsregelung beim Persönlichen Budget sowie den Wegfall der Bindung an die Sachleistung in der Pflegeversicherung;
- die Festschreibung der Leistung und der Definition eines Budgets für Arbeit;
- die Verantwortung und Zuständigkeit der Integrationsämter für Personen über 18 Jahren und der Jugendhilfe für Personen bis 18 Jahren.

#### **Teilhabegeld soll behinderungsbedingte Nachteile ausgleichen**

Bemerkenswert sind vor allem die Vorschläge zu den Unterstützungsleistungen, zur Assistenz und zum Teilhabegeld. Diese

umfassen z.B. eine eigenständige Beschreibung der »Persönlichen Unterstützungsleistungen« im SGB IX, die u.a. Leistungen der Elternunterstützung, der begleiteten Elternschaft, der Mobilität, der Pflege und der Behandlung einbeziehen. In Abgrenzung zur pädagogischen Betreuung erfolgt eine Definition des Begriffs »Persönliche Assistenz« im Sinne der Organisations-, Entscheidungs- und Kontrollkompetenz im § 17 Persönliches Budget SGB IX. Der Vorschlag für ein Teilhabegeld soll dazu führen, dass behinderungsbedingte Nachteile ausgeglichen und behinderungsbedingte Mehrbedarfe ab Stufe zwei des fünfstufigen Modells der Beeinträchtigung abgedeckt werden können. Bestandteile des Teilhabegeldes sollen ein Grundbetrag und ein Zusatzbetrag sein. Den Zusatzbetrag sollen nach den Vorstellungen der Autoren Personen mit einer Sinnesbeeinträchtigung oder mit Pflegebedürftigkeit, Personen die in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt sind oder Personen mit Lernschwierigkeiten und dem Bedarf an Verständigung in leichter Sprache erhalten. Personen mit einer seelischen Beeinträchtigung würden demnach einen Grundbetrag erhalten können. Der Zusatzbetrag entsprechend diesem Reformvorschlag wäre nur möglich, wenn sie in einer Werkstatt beschäftigt oder pflegebedürftig sind.

Nicht befasst hat sich das Forum mit den Leistungen und dem System der Pflegever-

sicherung, ausgenommen den Leistungen für das Persönliche Budget. Ebenfalls nicht Gegenstand des Reformvorschlags ist das Verfahren zur Feststellung der Behinderung auf der Grundlage der Versorgungsmedizin-Verordnung.

Die Autoren gehen von einer moderaten Ausweitung der Leistungsansprüche aus, die jedoch durch eine zielgenaue und damit kostensparende Leistungserbringung kompensiert werden können. Sie können sich weiterhin vorstellen, dass für ein Teilhabegeld der Steuerfreibetrag (§ 33b Abs. 1–3 Einkommensteuergesetz) entfallen könnte.

Der Entwurf soll nun innerhalb der Verbände, insbesondere im Deutschen Behindertenrat diskutiert werden. Erst wenn eine Überarbeitung bzw. Anpassungen des Gesetzesvorschlags vorgenommen und eine Begründung vorgelegt wird, möchte das Forum behinderter Juristinnen und Juristen den Entwurf in die politische Diskussion einbringen. Die Akteure hoffen, dass ihr Reformvorschlag bis zur nächsten Bundestagswahl ernsthaft diskutiert und nach den Bundestagswahlen als Gesetzesvorschlag aufgegriffen wird. ■

**Der Gesetzentwurf** kann unter folgendem Link eingesehen werden: <http://www.isl-ev.de/attachments/article/772/Gesetz%20zur%20Sozialen%20Teilhabegeld%20-%20Entwurf%20FbJ.pdf>

**Claudia Zinke** ist Referentin für Behindertenhilfe beim Deutschen Paritätischer Wohlfahrtsverband.

## **Von der Rechtsfürsorge zum Recht auf Unterstützung**

Weiterentwicklung des Betreuungsrechts oder regierungsamtlicher Stillstand? **Von Wolf Crefeld**

»Quo vadis Betreuung?« fragt der Bundesverband der Berufsbetreuer (BdB) und wendet sich mit der Frage, wohin sich das Institut der rechtlichen Betreuung entwickeln wird, an die Öffentlichkeit. Obwohl statistisch für jeden dritten Bundesbürger im Laufe seines Lebens eine Betreuung bestellt wird, haftet dieser immer noch das historische Odium der entmündigenden Praxis einer Steinzeitpsychiatrie an. Dass die Notwendigkeit fachlicher Kompetenz für die Betreuungsarbeit von der Politik weiterhin gelehrt wird, trägt wesentlich dazu bei. »Uns steht das Wasser bis zum Hals«, formuliert der Verbandsvorsitzende Klaus Förter-Vondey angesichts der mit den Anforderungen der Berufspraxis nicht mehr zu vereinbarenden Rahmenbedingungen für den Beruf. Dagegen setzt der mehr als 6 000 berufsmäßig tätige Betreuer vertretende

BdB jetzt eine Art Doppelstrategie. So wird die Öffentlichkeit mit einer »Dialog-Tour« durch sämtliche Landeshauptstädte angesprochen. Bürger, die sich für das wichtige sozialpolitische Thema Betreuung interessieren, sind in sogenannte »World-Cafés« eingeladen. Hier soll in ungezwungener Kaffeestunde über Themen der Betreuung und der Politik für Menschen mit Behinderung diskutiert werden. Neue Kontakte sollen geknüpft, Erfahrungen ausgetauscht und Perspektiven entwickelt werden. Eine Ausstellung zur Tätigkeit von Betreuern soll die Veranstaltungen abrunden.

#### **Betreuung als Sozialleistung**

Zugleich hat der Verband eine sozialpolitische Initiative gestartet, mit der er sich an Abgeordnete, Regierungen und Fachver-

bände wendet und Vorschläge für eine konzeptionelle Weiterentwicklung der Betreuung auf den Tisch legt. Nicht nur auf dem Papier des Gesetzes, sondern auch in der Lebensrealität soll rechtliche Betreuung Menschen, deren Selbstsorgefähigkeit aufgrund einer psychischen Beeinträchtigung erheblich eingeschränkt ist, ein selbstbestimmtes Leben ermöglichen. Den Geboten der UN-Behindertenrechtskonvention entsprechend sollen Betreuer dem von ihnen betreuten Menschen assistierend zur Seite stehen, um dessen individuellen Unterstützungsbedarf zu erkennen und die erforderlichen Hilfen und Versorgungsleistungen einzufordern, zu organisieren und hinsichtlich deren Qualität zu kontrollieren.

Infolge der weiter zunehmenden Komplexität des Sozialleistungsrechts und der Versorgungsangebote bedürfen heute immer

mehr Menschen eines solchen Unterstützungssystems. Der BdB fordert deshalb, dass dieses als Sozialleistung im Behindertenrecht verankert wird. Eines betreuungsgerichtlichen Beschlusses würde es dann nur noch in den Fällen bedürfen, in denen die betroffene Person einen entsprechenden Betreuungsauftrag nicht erteilen kann, jedoch ein Unterstützungsmanagement zu ihrem Wohl unbedingt erforderlich erscheint. Entscheidungsgrundlage wäre anstelle eines psychiatrischen Gutachtens ein Sozialgutachten, das die individuelle Situation und die für den betreuten Menschen erschließbaren sozialen Ressourcen mit erfasst.

### Geeignete Stellen für Betreuung schaffen

Für dieses persönliche Unterstützungsmanagement soll weiterhin der Betreuer verantwortlich sein. Da Sozialleistungsträger wie auch leistungserbringende Dienste nicht davon frei sind, auch ihren eigenen Interessen gemäß zu beraten und zu entscheiden, soll die allein dem Wohl des Klienten verpflichtete Betreuung durch eine von Sozialleistungsträgern und Leistungserbringern unabhängige geeignete Stelle erfolgen.

Bei diesen »geeigneten Stellen« (die Bezeichnung ist aus dem Schuldnerberaterrecht übernommen) kann es sich ebenso um Praxisgemeinschaften selbstständiger Berufsbetreuer wie auch um Betreuungsvereine handeln. Deren fachliche Kompetenz und Ausstattung soll von einer Aufsichtsbehörde geprüft werden. Im Idealfall werden dann in diesen geeigneten Stellen mobil-aufsuchend tätige Teams von Profis und ehrenamtlichen Mitarbeitern und Angehörigen arbeiten. In einem solchen Bürger-Profi-Mix würden betreuende Angehörige und andere ehrenamtliche Betreuer von fachlich versierten Berufsbetreuern begleitet. Deren fachliche Kompetenz soll aus der Sicht des BdB möglichst über eine berufsständische Kammer gesichert werden.

Zu den besonderen Aufgaben dieser geeigneten Stellen soll insbesondere auch gehören, im Bedarfsfall Anträge an Sozialleistungsträger zu stellen und dem Klienten bei der Wahrnehmung seiner sozialrechtlichen Mitwirkungspflichten und ggf. seines persönlichen Budgets zur Seite zu stehen.

### Bundesregierung: Alles ist gut

Dass der Bundesverband der Berufsbetreuer sich mit diesem in den letzten zwei Jahren entwickelten Programm das Bohren dicker

Bretter vorgenommen hat, zeigt die alles andere als Reformfreude ausstrahlende Antwort der Bundesregierung vom 01.04. 2011 auf die Große Anfrage »Personenzentrierte und ganzheitliche Reform des Betreuungswesens« der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag (Drucksache 17/5323). Auf 36 Seiten verweist sie im Wesentlichen nur auf die geltenden Rechtsnormen. Ob und wie weit diese Normen die soziale Realität tatsächlich erreichen und wie das Recht den Erfordernissen der Situation der betroffenen Menschen gerecht wird, ist für die Bundesregierung außerhalb des Themas Kostensenkung kaum einer Erörterung wert. Ob die Regierung vielleicht einmal die Realitäten im Betreuungswesen mittels empirischer Untersuchungen in Augenschein nehmen will, lässt sie offen. Lediglich eine Studie, wieweit Hindernisse für die Vermeidung von Betreuungen existieren, erscheint ihr denkbar. Diesen Mangel an Untersuchungen über die betreuungsrechtliche Anwendungspraxis wird denn auch von den Bundestagsabgeordneten Ingrid Hönlinger und Markus Kurth (Bündnis 90/Die Grünen) kritisiert: Die Bundesregierung könne ohne entsprechende Untersuchungen der Praxis nicht behaupten, das Betreuungsrecht stehe mit der UN-Behindertenrechtskonvention in Einklang.

### Stärkung der Betreuungsbehörden, aber keine Qualifizierung der Betreuer

Stattdessen verweist die Bundesregierung auf eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz des Bundesjustizministeriums. Diese prüfe derzeit, wieweit die Betreuungsbehörden in stärkerem Maße an den Bemühungen, Betreuungen zu vermeiden, beteiligt werden können. Sie könnten zu diesem Zweck den tatsächlichen Betreuungsbedarf feststellen und auf betreuungsvermeidende Leistungen der Sozialleistungsträger hinweisen. Im Übrigen habe die Arbeitsgruppe sich für eine Beibehaltung des bestehenden Systems der rechtlichen Betreuung in Abgrenzung von der sozialen Betreuung ausgesprochen. Unabhängig davon Betreuung in Form von Beratung,

Foto: Ernst Fesseler



Für Anträge auf Sozialleistungen brauchen viele Menschen Unterstützung – aber nicht gleich eine Betreuung.

Unterstützung und Planung von Versorgungsleistungen als Sozialhilfeleistung vorzusehen, schließt die Bundesregierung für die Zukunft nicht grundsätzlich aus, hat aber offenbar bisher nicht die Absicht, konkrete Schritte zu unternehmen.

Nach wie vor hält die Bundesregierung nichts von der Notwendigkeit einer besonderen Fachkompetenz oder Mindestqualifikation der Berufsbetreuer. Betreuer sollten doch nur, was jeder normale Bürger kann, »die alltäglichen Defizite des Betreuten ausgleichen«. Berufsmäßig tätige Betreuer sieht die um die Kosten besorgte Regierung nur als Ersatz für fehlende ehrenamtliche Betreuer, weshalb die Regelung einer Mindestqualifikation nicht erforderlich sei. Die im einzelnen Betreuungsfall notwendige Qualifikation habe der Richter festzustellen. Für schwierigere Aufgaben seien Rechtsanwälte, Steuerberater und die zur Beratung verpflichteten Sozialleistungsträger heranzuziehen.

Quo vadis Betreuung? Im Interesse eines jeden potenziell betroffenen Bürgers muss diese Frage weiterhin gestellt werden. Ähnliche Forderungen, wie sie jetzt der BdB erhebt, wurden schon vor dreizehn Jahren u.a. von der SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag erhoben, doch bis heute dreht sich alles allein um Kostensenkung. Und dies auch nur mit wenig Erfolg, weil die Regierung die tatsächlichen Verhältnisse im Betreuungswesen nicht kennt und nicht zur Kenntnis nehmen will. ■

**Wolf Crefeld** ist emeritierter Professor für Sozialpsychiatrie.